



Bewirtschaftungsgrundsätze

Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), März 2024

Das AWN richtet seinen Blick auf die kommenden Generationen und setzt alles daran, dass der Berner Wald auch in Zukunft seine Funktionen wahrnehmen und die gesellschaftlichen Ansprüche erfüllen kann. Es setzt sich dafür ein, dass der Rohstoff Holz marktgerecht im Berner Wald bereitgestellt und wo immer möglich einem hochwertigen Verwendungszweck zugeführt wird. In der Schweiz ist der naturnahe Waldbau Voraussetzung für die Bewirtschaftung aller Wälder.

Um diese vielseitigen Ansprüche zu gewährleisten, formulierte das AWN die vorliegenden Bewirtschaftungsgrundsätze. Sie dienen dem AWN und den Revierförster/innen als Leitlinie bei der Beratung von Waldbesitzenden. Die Bewirtschaftungsgrundsätze wurden als Bestandteil der behördenverbindlichen Regionalen Waldpläne (RWP) erarbeitet (Gesetzesauftrag gemäss KWaG Art. 5, Abs. 2). Für die Waldbesitzenden haben diese keinen verpflichtenden Charakter. Die Bewirtschaftung ist Sache der Waldbesitzenden.

Kantonale Bewirtschaftungsgrundsätze

Die behördliche Beratung der Waldbesitzenden ist darauf ausgerichtet, dass:

Allgemein/Planung:

- die Waldfunktionen nachhaltig gewährleistet sind (Nachhaltigkeit);
- die Bewirtschaftenden in der Lage sind, die Erfüllung der vielfältigen Ökosystemleistungen, ausgehend von einer klaren, langfristigen Zielsetzung, zu planen und zu steuern;
- die Vielfalt von Lebensräumen, Arten und Altersstrukturen durch die Bewirtschaftung des Waldes erhalten und gefördert wird;
- bestehende Inventare von nationaler, kantonaler und regionaler Bedeutung, sowie die national prioritären und nach NHG geschützten Lebensräume und Arten beachtet werden;
- Naturereignisse möglichst als Chance genutzt werden, den Naturwert von Lebensräumen zu erhöhen;
- die Sicherheit der Arbeitskräfte und Dritter durch die Waldbesitzenden oder ihre Beauftragten gewährleistet werden;

Operativ:

- der Wald, wo dies möglich ist und es die waldbaulichen Ziele erreichen lässt, natürlich verjüngt wird;
- die waldbaulichen Massnahmen auf eine standortgerechte (klimaangepasste) Baumartenmischung ausgerichtet sind;
- die Bodenfruchtbarkeit durch die Waldbewirtschaftung geschont wird;
- stehendes und liegendes Totholz sowie Habitatbäume auf der ganzen Waldfläche bestehen bleiben, soweit die übergeordneten Bestimmungen und die Sicherheit dies zulassen;
- Holzschläge und Pflegeeingriffe während der Brut- und Setzzeit der Vögel und Wildtiere, insbesondere zur Schonung geschützter Arten, möglichst vermieden werden;
- der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald möglichst vermieden und wo nötig umweltverträgliche Alternativen geprüft werden;
- Schlagabraum im Wald nicht verbrannt wird.